

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**36. Jahrgang, Nr. 2, 19.01.2015**

**Ordnung über das Praktikum (Praktikums0)  
als Voraussetzung für die Zulassung  
zu den Masterstudiengängen  
Betriebswirtschaft und  
Financial Management  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 15. Januar 2015**

**(in der Fassung der Berichtigung vom 27. Juli 2015)**

**Ordnung über das Praktikum (PraktikumsO)  
als Voraussetzung für die Zulassung  
zu den Masterstudiengängen  
Betriebswirtschaft und  
Financial Management  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 15. Januar 2015**

Aufgrund des

- § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), und des
- § 4 Satz Absatz 2 Satz 1 der Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft und Financial Management des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 14. Januar 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 1 vom 15.01.2015), in der jeweils geltenden Fassung hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Praktikums.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Dauer des Praktikums.....	3
§ 5 Betreuung.....	3
§ 6 Beschaffung der Praxisstelle.....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	3
§ 8 Projektbericht.....	4
§ 9 Anerkennung des Praktikums.....	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen Betriebswirtschaft und Financial Management setzt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für diese Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung den Abschluss eines Studien- bzw. Ausbildungsgangs mit mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) voraus.
- (2) Umfasst der Studien- bzw. Ausbildungsgang lediglich 180 Leistungspunkte nach dem ECTS können gemäß § 4 Absatz 2 StgPO 30 Leistungspunkte durch ein Praktikum nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden.

### **§ 2 Ziel und Inhalt des Praktikums**

- (1) Durch das Praktikum sollen die Studierenden Erfahrungen im betriebswirtschaftlichen Berufsumfeld sammeln. Das Praktikum soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Berufsbilds heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden können ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Studienschwerpunktes bzw. Berufsweges mit größerer Sicherheit treffen.
- (2) Die Absolvierung eines Praktikums zum Erwerb der nach § 1 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Leistungspunkte wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Praktikum bzw. Praxissemester bereits Bestandteil des vorangegangenen Bachelor-Studiums war. In diesem Fall sollte das Praktikum nach Möglichkeit in einem Tätigkeitsbereich absolviert werden, der sich von demjenigen aus dem Studium unterscheidet.

### **§ 3 Rechtsstellung der Studierenden**

Für den Fall, dass das Praktikum zum Zeitpunkt der Zulassung zum Masterstudium noch nicht erbracht wurde, wird die oder der Studierende mit der Maßgabe zum Studium zugelassen, dass er das Praktikum spätestens bei der Anmeldung zur Thesis nachweist (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 StgPO). Die oder der Studierende ist Mitglied der Fachhochschule Dortmund und unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 7 Absatz 1).

### **§ 4 Dauer des Praktikums**

Das Praktikum umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen bzw. mindestens 750 Stunden und kann in maximal zwei Praktika aufgeteilt werden (z. B. 12 Wochen vor Aufnahme des Masterstudiums und 8 Wochen während des Studiums).

### **§ 5 Betreuung**

Für die Beratung und Organisation des Praktikums ist das Praxisbüro unter Verantwortung einer hauptamtlich Lehrenden oder eines hauptamtlich Lehrenden, die oder der dem Fachbereich angehört, zuständig. Die oder der hauptamtlich Lehrende stellt auch fest, ob die erforderlichen 30 Leistungspunkte mit dem Praktikum erlangt wurden. Bei Schwierigkeiten, die während des Praktikums entstehen, ist das Praxisbüro frühzeitig zu informieren. Für die Anerkennung des Praktikums gemäß § 9 ist die oder der betreuende hauptamtlich Lehrende verantwortlich.

## **§ 6 Beschaffung der Praxisstelle**

Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. In Ausnahmefällen leistet das Praxisbüro Unterstützung.

## **§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle**

- (1) Vor Beginn des Praktikums treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
  - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
  - Ansprechpartner/Betreuer des Studierenden mit Kontaktdaten,
  - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit,
  - wöchentliche Arbeitszeit,
  - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden,
  - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
  - eine eventuelle Vergütung,
  - eine Regelung über den Versicherungsschutz des Studierenden,
  - die Voraussetzungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags.
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Praxisbüro des Fachbereichs Wirtschaft zur Überprüfung und Anerkennung vor.

## **§ 8 Projektbericht**

- (1) Während des Praktikums fertigt die oder der Studierende einen Projektbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit an. Der Bericht ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praxisbüro einzureichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Projektberichts soll den „Vorgaben für den Projektbericht“ entsprechen. Das Praxisbüro stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Bei Ablehnung des Projektberichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht, kann die oder der Studierende einmal einen überarbeiteten Projektbericht nachreichen. Vorab werden vom Praxisbüro konkrete Auflagen festgelegt.
- (4) Der Projektbericht schließt mit einer Präsentation, die nicht länger als 30 Minuten dauern soll, ab.
- (5) Der Projektbericht soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.

## **§ 9 Anerkennung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden (§ 5) mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Praktikum mit einer Dauer von 20 Wochen führt zur Vergabe von 30 Leistungspunkten.

- (2) Das Praktikum wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
  1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praktikums entsprochen hat;
  2. der Projektbericht der oder des Studierenden gemäß § 8 vorliegt.
- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile des Praktikums bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praktikums entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss dieser oder diesem Studierenden diesen Teil des Praktikums erlassen.
- (4) Wird das Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet, muss es unverzüglich wiederholt werden.
- (5) In begründeten Fällen werden auch Praktika anerkannt, über die zuvor keine Vereinbarung gemäß § 7 abgeschlossen wurde. Zur Anerkennung derartiger Praktika muss die oder der Studierende der oder dem Beauftragten für das Praktikum einen Bericht entsprechend § 8 sowie eine Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit vorlegen.

#### **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über das Praktikum tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2015 ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. im Masterstudiengang Financial Management im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung über das Praktikum wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.01.2015 und des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 13.01.2015.

Dortmund, den 15. Januar 2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg